



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 28. November 2024

133. Gesetz: **Änderung des Steiermärkischen Jagdgesetzes (23. Jagdgesetznovelle)**
(XVIII. GPSStLT RV EZ 4226/1 AB EZ 4226/2)

133. Gesetz vom 15. Oktober 2024, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz geändert wird (23. Jagdgesetznovelle)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/2024, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu § 37 lautet „Jagdkarte und Jägerprüfung“.*
- b) Der Eintrag „§ 38 Zuständigkeit für die Ausstellung von Jagdkarten“ entfällt.*
- c) Der Eintrag zu § 39 lautet „Ermäßigte Jagdkarte und Jagdgastkarten“.*
- d) Nach dem Eintrag „§ 40 Jagdkartenform“ wird die Zeile „§ 40a Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises“ eingefügt.*
- e) Der Eintrag zu § 42 lautet „Entziehung der Jagdkarte“.*
- f) Nach dem Eintrag „§ 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 21/2024“ wird die Zeile „§ 82h Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 133/2024“ eingefügt.*

2. In § 1a Abs. 4 wird im letzten Satz das letzte Wort „ist“ gestrichen.

3. Die Überschrift des § 37 lautet: „Jagdkarte und Jägerprüfung“.

4. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte kann bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.“

5. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie der Ausstellung der Jagdkarte ist die Behörde berechtigt, folgende Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die folgenden daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten:

1. Stammzahlenregister:

- das bereichsspezifische Personenkennzeichen Land- und Forstwirtschaft (bPK-LF),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Strafregister (vbPK-SR-RG),
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Sicherheit und Ordnung (vbPk SO);

2. Zentrales Melderegister: Namen sowie allfällige vor- und nachgestellte akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft;

3. Bestände der Passbehörden sowie Bestände der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992; sofern in diesen Beständen kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild nach § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung vorzulegen;
4. Zentrales Waffenregister: Daten betreffend aufrechte Waffenverbote, die über eine Person behördlich verhängt wurden;
5. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968.“

6. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte hat diese bei Ausübung der Jagd mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder den beeideten Jagdschutzorganen die Gültigkeit wie folgt nachweisen:

1. bei Nutzung der für den digitalen Dokumentennachweis zur Verfügung gestellten Applikation digital; ist die Dateneinsicht auf Grund von Problemen des mobilen Gerätes der kontrollierten Person nicht möglich, so ist das wie ein Nichtmitführen der Jagdkarte zu behandeln;
2. bei Nichtnutzung der für den digitalen Dokumentennachweis zur Verfügung gestellten Applikation durch den physischen Nachweis (§ 40 Abs. 1) samt dem Nachweis der Einzahlung der in § 40 Abs. 1 genannten Beiträge.“

7. § 37 Abs. 7 lautet:

„(7) Beeidete Jagdschutzorgane sind verpflichtet, der Behörde Veränderungen in den Voraussetzungen für den Bezug einer ermäßigten Jagdkarte (§ 39) bekanntzugeben.“

8. § 38 entfällt.

9. § 39 lautet:

„§ 39

Ermäßigte Jagdkarte und Jagdgastkarten

Bestellte Jagdschutzorgane haben Anspruch auf die ermäßigten Beiträge und Abgaben (ermäßigte Jagdkarte), wenn sie nicht gleichzeitig Eigenjagdberechtigte oder Jagdpächterinnen/Jagdpächter sind. Der Anspruch auf eine Ermäßigung der Jagdkarte für das bestellte Jagdschutzpersonal ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, von der das betreffende Jagdschutzorgan bestellt wurde.“

10. § 40 lautet:

„§ 40

Jagdkartenform

(1) Die Jagdkarte wird in digitaler Form ausgestellt. Sie steht der Inhaberin/dem Inhaber, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellten Applikation zum Abruf bereit und gilt für das ganze Land (Landesjagdkarte). Auf Verlangen kann der Inhaberin/dem Inhaber einer digitalen Jagdkarte ein physischer Nachweis für das Vorliegen einer abrufbaren digitalen Jagdkarte ausgestellt werden. Die Jagdkarte ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.

(2) Die digitale Jagdkarte hat folgende Daten zu enthalten:

1. Landeswappen samt Schriftzug „Land Steiermark“,
2. Schriftzug „Landesjagdkarte“,
3. Lichtbild,
4. Jagdkartennummer,
5. allfällig zutreffender akademischer Grad,
6. Namen,
7. Geburtsdatum,
8. Ausstellungsdatum,
9. ausstellende Behörde,

10. Gültigkeit der Jagdkarte.

Der physische Nachweis hat die Angaben gemäß Z 1 bis 9 zu enthalten.

(3) Die/Der in Abs. 1 genannte Inhaberin/Inhaber eines E-ID ist zum Zweck des Abrufs berechtigt, in dem gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 geführten Jagdkartenverzeichnis in die in Abs. 2 Z 3 bis 10 genannten Daten ihrer/seiner aktuellen Jagdkarte Einsicht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für den physischen Nachweis (Abs. 1) zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Form des physischen Nachweises festlegen.“

11. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises

Der Verlust oder Diebstahl des physischen Nachweises (§ 40 Abs. 1) ist der ausstellenden Behörde samt polizeilicher Anzeige zu melden. Die Behörde kann, ebenso bei Zerstörung oder Unleserlichkeit des Nachweises, auf Antrag der Jagdkarteninhaberin/des Jagdkarteninhabers ein Duplikat ausstellen.“

12. § 41 Abs. 1 lit. j lautet:

„j) Personen, denen es an einer der in § 37 geforderten Voraussetzungen mangelt;“

13. § 42 lautet:

„§ 42

Entziehung der Jagdkarte

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Gebühr von der Behörde, in deren Amtsgebiet die Inhaberin/der Inhaber der Jagdkarte ihren/seinen Hauptwohnsitz hat, zu entziehen, wenn nach der Ausstellung bezüglich der Inhaberin/des Inhabers einer der Verweigerungsgründe des § 41 eintritt oder bekannt wird. Sofern die Inhaberin/der Inhaber einer Jagdkarte keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Wurde der Inhaberin/dem Inhaber ein physischer Nachweis (§ 40 Abs. 1) ausgestellt, ist dieser unverzüglich der Behörde vorzulegen.“

14. In § 43 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Einziehung“ durch das Wort „Entziehung“ ersetzt.

15. § 75 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. im Jagdkartenverzeichnis: die Daten der Jagdkarteninhaberinnen/Jagdkarteninhaber mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Ausstellungsdaten, Staatsbürgerschaft, Entzugsdaten, Gültigkeit, Jagdkartennummer und Einzahlung der Jagdkartenabgabe,“

16. In § 75 Abs. 3c und 3d wird jeweils die Wortfolge „gemäß Abs. 3 Z 1 und 5“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ ersetzt.

17. Nach § 75 Abs. 3e wird folgender Abs. 3f eingefügt:

„(3f) Die Steirische Landesjägerschaft ist ermächtigt, Daten über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung an die Behörden zur Aufnahme in das Jagdkartenverzeichnis zum Zweck des Nachweises der Gültigkeit der Jagdkarte (§ 40 Abs. 1) zu übermitteln.“

18. In § 82g entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

19. Nach § 82g wird folgender § 82h eingefügt:

„§ 82h

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 133/2024

(1) Die Behörde stellt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 133/2024 gültigen Jagdkarten auf die digitale Form um. Zu diesem Zweck ist die Behörde berechtigt, die Register gemäß § 37 Abs. 1a mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung abzufragen sowie die daraus ermittelten Daten weiter zu verarbeiten. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte, die/der über einen E-ID (§§ 4 ff E-GovG) verfügt, kann die digitale Jagdkarte über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur

Verfügung gestellten Applikation abrufen. Die zu diesem Zeitpunkt gültige Jagdkarte gilt als physischer Nachweis nach § 40 Abs. 1.

(2) Konnte keine digitale Jagdkarte erstellt werden, gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 133/2024 gültige Jagdkarte weiter. Die Inhaberin/Der Inhaber einer Jagdkarte kann die Erstellung der digitalen Jagdkarte bei der Behörde beantragen. Dabei hat sie/er jene Unterlagen und Informationen beizubringen, die für die Ausstellung der digitalen Jagdkarte nach Abs. 1 gefehlt haben.“

20. Dem § 84 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung der 23. Jagdgesetznovelle, LGBL Nr. 133/2024, treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis (Z 1 lit. a und c), § 1a Abs. 4 letzter Satz, die Überschrift des § 37, § 39, § 41 Abs. 1 lit. j sowie § 82g mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **29. November 2024**;
2. das Inhaltsverzeichnis (Z 1 lit. b, d, e und f), § 37 Abs. 1, 1a, 2 und 7, §§ 40, 40a, 42, § 43 Abs. 2 zweiter Satz, § 75 Abs. 3 Z 5, Abs. 3c, 3d und 3f sowie § 82h mit dem Tag, an dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb der digitalen Jagdkarte vorliegen; gleichzeitig tritt § 38 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

Landeshauptmann

Landesrätin

Drexler

Schmiedtbauer

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-11-28T17:07:45+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	